 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau (IHK)“	Stand: 11. April 2022
Referat Recht		Seite 1 / 4

Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau (IHK)“

Seit dem 1. Januar 2013 benötigen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater eine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 34 f Gewerbeordnung (GewO) beziehungsweise § 34 h GewO. Neben persönlicher Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen müssen sie dafür auch eine Berufshaftpflichtversicherung und Sachkunde nachweisen.

Für den Nachweis der Sachkunde müssen die Gewerbetreibenden - soweit sie nicht über einen gleichgestellten Abschluss verfügen - eine Prüfung zum "Geprüften Finanzanlagenfachmann IHK" / zur "Geprüften Finanzanlagenfachfrau IHK" vor der IHK erfolgreich ablegen. Das gilt auch für die Beschäftigten eines Gewerbetreibenden, die direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken. Voraussetzung dafür ist ein Sachkundenachweis.

Wie kann die Sachkunde nachgewiesen werden?

- (1) Der Nachweis kann durch eine anerkannte Berufsqualifikation gemäß den §§ 4 und 5 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) erbracht werden.

Übersicht gleichgestellte Berufsqualifikationen gem. § 4 FinVermV:

1. Abschlusszeugnis

- als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
- als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
- als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),
- als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
- als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- als Investmentfondskaufmann oder -frau;

2. Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,


wenn **zusätzlich** eine **mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung** vorliegt;

3. Abschlusszeugnis

als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK),

wenn **zusätzlich** eine **mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung** vorliegt.



 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau (IHK)“	Stand: Januar 2020
Referat Recht		Seite 2 / 4

- (2) Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt.

Dies setzt in der Regel voraus, dass **zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung** nachgewiesen wird.

Wer keine dieser Berufsqualifikationen nachweisen kann und nicht die "Alte-Hasen"-Regelung in Anspruch nehmen kann, muss eine Sachkundeprüfung bei der IHK ablegen.

Wie kann ich mich auf die Sachkundeprüfung vorbereiten?

In der Finanzanlagenvermittlungsverordnung sind zwar die Anforderungen der Sachkundeprüfung dargestellt; konkrete Vorgaben zu Art und Umfang eines Vorbereitungslehrganges gibt es jedoch nicht.


Es gibt Seminare, Fernlehrgänge und Selbstlernmaterial zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung. Lehrganganbieter finden Sie im Weiterbildungs-Informationssystem des DIHK unter folgendem Link: <https://wis.ihk.de/ihk-pruefungen/anbieterliste.html>

Der DIHK hat deshalb mit einem Expertengremium einen **Rahmenplan zur Sachkundeprüfung** entwickelt, der die für alle Prüfungsteilnehmer maßgeblichen Lerninhalte und -ziele verbindlicher und transparenter machen soll.

Der Rahmenplan dient Prüfungskandidaten, Prüfern und Ausbildern als "Navigationssystem" durch die Lerninhalte. Er bildet die Grundlage für die Erstellung lernzielorientierter Prüfungsaufgaben und für die Gestaltung von Vorbereitungslehrgängen. Didaktische Aufbereitung, zeitliche Abfolge und Verknüpfung der Lerninhalte obliegen den Bildungsträgern.

Hier finden Sie die seit September 2015 prüfungsrelevante Fassung des **Rahmenplans**, die **Fallvorgaben** für den praktischen Prüfungsteil sowie den aktualisierten, seit dem 1. Januar 2018 gültigen **Protokollbogen** zum praktischen Prüfungsteil als Empfehlung: https://www.dihk.de/Rahmenplan_Fallvorgaben

Grundsätzlich gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für die Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK“.

 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau (IHK)“	Stand: Januar 2020
Referat Recht		Seite 3 / 4

Wie sieht die Sachkundeprüfung aus?

Die **rechtlichen Grundlagen** der Sachkundeprüfung finden Sie in der [Finanzanlagenvermittlungsverordnung](#).

Die Prüfung besteht aus einem **schriftlichen** und einem **praktischen Teil**. Inhaltlich ist die Prüfung für Finanzanlagenfachfrau/-mann IHK und Honorar-Finanzanlagenberater/-in gleich.

Der **schriftliche Prüfungsteil** der Prüfung erstreckt sich auf die in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung unter § 1 Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Inhalte, die in einem ausgewogenen Verhältnis zu prüfen sind. Die Kenntnisse in folgenden Bereichen sind schriftlich zu prüfen:

- Offene Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO)
- Geschlossene Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO)
- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des VermAnlG (§ 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO)

Der schriftliche Teil der Prüfung kann auf Antrag des Prüflings auf die einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden. Zu beachten ist, dass bei Kategorie 3 zwingend Kategorie 2 mit geprüft wird.


Die **schriftliche Prüfung** findet bei der IHK Südthüringen in Papierform statt.

Der **praktische Prüfungsteil** wird in Form einer Simulation eines Kundenberatungsgesprächs auf der Grundlage eines Fallbeispiels durchgeführt (Rollenspiel). Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten. Der praktische Teil der Sachkundeprüfung ist von allen Prüflingen unabhängig vom Umfang der beantragten Erlaubnis zu absolvieren.

Kann man von der praktischen Prüfung befreit werden?

Der praktische Teil der Prüfung ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling

1. eine auf die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannte Kategorie von Finanzanlagen beschränkte Sachkundeprüfung ablegt und
 - a) eine Erlaubnis nach [§ 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung](#) hat oder
 - b) einen Sachkundenachweis im Sinne des [§ 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung](#) oder einen diesem nach [§ 27 der Versicherungsvermittlungsverordnung](#) gleichgestellten Abschluss besitzt
 oder
2. eine Folgeprüfung zur Erweiterung einer nach [§ 34f Absatz 1 Satz 3](#) oder [§ 34h Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung](#) auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen beschränkten Erlaubnis ablegt.

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<p style="text-align: center;">MERKBLATT</p> <p style="text-align: center;">Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau (IHK)“</p>	Stand: Januar 2020
Referat Recht		Seite 4 / 4

Wer ist für die Sachkundeprüfung zuständig?

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Der Prüfling kann bei jeder Industrie- und Handelskammer zur Sachkundeprüfung antreten, soweit die Industrie- und Handelskammer die Sachkundeprüfung anbietet.

Wie oft darf die Prüfung wiederholt werden?

Die Prüfung kann bei jeder IHK, **welche die Sachkundeprüfung anbietet, beliebig oft** abgelegt werden.

Ansprechpartner:

Cindy Funk
Telefon: 03681 362-202
E-Mail: funk@suhl.ihk.de

Hinweis:

Dieses Informationsblatt soll - als Service Ihrer IHKs - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.